

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 64

Amtliche Mitteilung

25.09.2024

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Informatik des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

19. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 37 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. November 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 95 vom 30.11.2023), wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 1 II A) Wahlpflichtkatalog PI**, wird der **Themenbereich „INPM-47550 – Berufsfeldorientierung** um die Wahlpflichtmodule „41521 Grundlagen des Bauens und Entwerfens digitaler Lösungen“ und „41527 Analoges und Digitales wahrnehmen“ ergänzt und wie folgt dargestellt:

INPM-47550	Berufsfeldorientierung	Semester/ Rhythmus	LP
.....			
41521	Grundlagen des Bauens und Entwerfens digitaler Lösungen	1-3 / WS	5
41527	Analoges und Digitales wahrnehmen	1-3 / WS	5

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 10.07.2024 sowie des Rektorats vom 18.09.2024.

Dortmund, den 19. September 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel